

## **Wildschadensersatz beantragen**

Viele Wildtiere bevorzugen die eiweißreiche Sojapflanze bei der Nahrungsaufnahme gegenüber anderen Pflanzen. Es treten vermehrt Wildschäden wie Verbiss durch Rehe oder Vogelfraß in den Sojabeständen auf. Zwar hat die Soja eine hohe Kompensationskraft, doch sollte bei großflächigen Verbiss bzw. Fraß Wildschadensersatz in Anspruch genommen werden.

### Anspruch Wildschadenersatz

Wildschäden in der Landwirtschaft sind gemäß § 29 BfLG ersatzpflichtig, wenn

- der Schaden durch die gesetzlich vorgegebenen Wildarten verursacht wurde, dazu gehören **Schalenwild** (Schwarz-, Reh-, Rot-, Dam-, Gams-, Muffel-, Sika-, Steinwild, Elch, Wisent), **Wildkaninchen** oder **Fasane**.
- und die betroffenen Flächen zum Jagdbezirk zählen.

Für Wildtauben oder Feldhasen, welche die Sojapflanzen häufig schädigen, besteht somit kein Anspruch auf Wildschadenersatz. Grundsätzlich gibt es aber die Möglichkeit, den Jagdpachtvertrag um ersatzfähigen Wildschaden beliebig zu erweitern, wenn dieses einvernehmlich von Jagdgenossenschaft (bzw. Eigenjagdbesitzer) und Pächter festgelegt wird.

### Wildschäden geltend machen / Abwicklungsverfahren

Wildschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist innerhalb einer Woche nach Kenntnis der zuständigen Gemeinde zu melden. Nur wenn die Meldung an die Gemeinde schriftlich und fristgerecht erfolgt, kann der Wildschadenersatz im Falle eines amtlichen oder gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden. Eine mündliche Meldung an die Gemeinde (z. B. Telefon) ist daher nicht ausreichend.

In der Praxis empfiehlt es sich in den meisten Fällen eine gütliche Einigung zwischen Geschädigtem und Revierinhaber anzustreben. Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung, muss die Gemeinde unverzüglich einen Ortstermin ansetzen bei dem der Schaden festgestellt wird. Zu diesem Termin sind sämtliche Beteiligte (i.d.R. Jagdpächter, Jagdgenossenschaft und Geschädigter) zu laden. Erst wenn bei diesem Termin keine gütliche Einigung stattfindet, wird ein forstlicher Gutachter, bzw. Wildschadensschätzer eingeschaltet, welcher die Schadenshöhe festlegt. Auf Grundlage dieses Gutachtens erlässt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid. Dieser Vorbescheid muss den Ersatzberechtigten und den Ersatzpflichtigen benennen, Art und Umfang des entstandenen Schadens enthalten und die Höhe des Schadensersatzes festlegen. Sollte eine der beiden Parteien mit den Regelungen des Vorbescheids nicht einverstanden sein, kann sie dagegen klagen.

In der Regel hat der Schadensersatzpflichtige den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das heißt dem Geschädigten ist der volle Schaden, inklusive des entgangenen Gewinns, zu ersetzen.

Maria Bär

Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. (LVÖ)